

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer hat in ihrer ordentlichen Plenarversammlung vom 24.10.2012 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung 2013

- 1) Jeder Rechtsanwalt, der im Sprengel der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist, hat jährlich zu entrichten:

1. Allgemeiner Kammerbeitrag	EUR	640,00
2. Beitrag Öffentlichkeitsarbeit	EUR	75,00
3. Beitrag		
a) zum Vertrauensschadenfonds	EUR	100,00
b) zur Prämie für die Großschadenhaftpflichtversicherung	EUR	1.133,59

(Von der Verpflichtung der Entrichtung der Prämie zur Großschadenversicherung sind jene Kammermitglieder befreit, die rechtswirksam erklärt haben, dass sie an der Großschadenhaftpflichtversicherung nicht teilnehmen.)

c) gemäß den Bestimmungen des Statuts der Treuhand-Einrichtung der OÖ. Rechtsanwaltskammer (Versicherungsjahr 1.7. - 30.6. des Folgejahres) zur anteiligen Prämie der von der OÖ. Rechtsanwaltskammer abgeschlossenen Vertrauensschadenversicherung	EUR	195,00
---	-----	--------

- 2) Jeder Rechtsanwalt, welcher einen Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt, hat darüber hinaus jährlich einen Zuschlag zum allgemeinen Kammerbeitrag von

EUR 1.016,00

für jeden Rechtsanwaltsanwärter zu entrichten.

Weiters ist von jedem Rechtsanwalt, der im Sprengel der OÖ. Rechtsanwaltskammer in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist, die Prämie zur Kollektiven Unfallversicherung in Höhe von

EUR 22,10

jährlich zu entrichten.

- 3) Jeder Rechtsanwaltsanwärter, der im Sprengel der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist, hat jährlich zu entrichten:

1. Allgemeiner Kammerbeitrag	EUR	180,00
2. Prämie zur Kollektiven Unfallversicherung	EUR	22,10

Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter sind bei dem Rechtsanwalt einzuheben, bei dem sie in praktischer Verwendung stehen und der für diesen Zeitraum für die Abführung dieser Beiträge haftet.

- 4) Der allgemeine Kammerbeitrag, der Beitrag Öffentlichkeitsarbeit, der Zuschlag für Rechtsanwaltsanwärter sowie der Beitrag zum Vertrauensschadenfonds ist vierteljährlich jeweils im Vorhinein am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres zu leisten.

- 5) Die Beiträge zur Prämie für die Kollektive Unfallversicherung sowie die Prämie für die Großschadenhaftpflichtversicherung sind am 15. Jänner eines jeden Jahres fällig; die Prämie für die Vertrauensschadenversicherung gemäß dem Statut der Treuhand-Einrichtung am 15. Juli eines jeden Jahres.

- 6) Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 352 UGB zu bezahlen. Wird ein Beitrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des Rückstandes eingehoben. Weiters ist ein Rückstandsausweis zu erlassen, aufgrund dessen Exekution geführt werden kann.

- 7) Kammermitglieder, die nicht während des gesamten Kalenderjahres in die jeweilige Liste eingetragen sind, zahlen nur den auf die Zeit ihrer Eintragung entfallenden aliquoten Anteil. Die Beitragspflicht entsteht mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Austragung/Streichung aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter bzw. der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen / die Streichung / die Austragung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschen / der Streichung / der Austragung. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für den Beitritt zur Großschadenhaftpflichtversicherung bzw. das Ausscheiden aus der Großschadenhaftpflichtversicherung.

Die Beitragspflicht für den Rechtsanwaltsanwärter-Zuschlag entsteht mit dem der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem der Austragung aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder der Austritt auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Austritts.

- 8) Der Ausschuss wird ermächtigt, allfällige Guthaben, soweit sie sich nicht aus der Verrechnung der Versorgungseinrichtung ergeben, zur Abdeckung anderer Ausgaben zu verwenden.
- 9) Die Beitragsordnung tritt mit 1.1.2013 in Kraft und gilt solange, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer hat in ihrer ordentlichen Plenarversammlung vom 24.10.2012 folgende Umlagenordnung beschlossen:

**Umlagenordnung zur Versorgungseinrichtung
der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer**
(in weiterer Folge kurz „RAK“ genannt)

I) Teil A (GRUNDPENSION)

- 1.) Jeder gemäß § 1 Abs 1 RAO in die Liste der RAK eingetragene Rechtsanwalt hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gem §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag (Normbeitrag) in Höhe von EUR 867,79 zu leisten (jährlicher Beitrag: EUR 10.413,48). Auf diesen Beitrag wird aus der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe ein monatlicher Betrag von EUR 275,00 angerechnet (jährlicher Beitrag: EUR 3.300,00).
- 2.) Jeder im Sprengel der RAK niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat einen monatlichen Beitrag für die Versorgungseinrichtung in Höhe von EUR 867,79 zu leisten (jährlicher Beitrag: EUR 10.413,48).
- 3.) Jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat nach § 4 Abs. 4 a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der OÖ. Rechtsanwaltskammer zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag in Höhe von EUR 226,38 zu leisten (jährlicher Beitrag: EUR 2.716,56). Aufgrund der Übergangsbestimmung § 18 Abs. 18 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der OÖ. Rechtsanwaltskammer wird der Beitrag für 2013 mit monatlich EUR 169,79 (jährlicher Beitrag: EUR 2.037,48) festgesetzt.
- 4.) Rechtsanwälte, die gemäß der Geschäftsordnung des Ausschusses der RAK wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, haben keinen Beitrag zur Versorgungseinrichtung im Sinne des Punktes 1) zu leisten. Ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ist, sofern er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente gemäß § 6 Abs 1 der Satzung erfüllt, die Altersrente aber nicht in Anspruch nimmt, von der Beitragsleistung gemäß Punkt 2) mit Wirksamkeit zum auf die Antragstellung folgenden Monatsersten zu befreien.
- 5.) Für jeden gemäß § 4a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A nachgekauften Beitragsmonat ist ein monatlicher Betrag in Höhe von EUR 1.022,83 (zzgl Zinsen wegen Ratenzahlung) zu entrichten.
- 6.) Die Vorschriften des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und am 15. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 352 UGB zu bezahlen. Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben. Weiters ist ein Rückstandsausweis zu erlassen, aufgrund dessen Exekution geführt werden kann.

Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter gemäß 3.) sind bei dem Rechtsanwalt einzuheben, bei dem sie in praktischer Verwendung stehen und der für diesen Zeitraum für die Abführung dieser Beiträge haftet.

- 7.) Wird ein Rechtsanwalt (gem. § 1 Abs.1 lit. a Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A) vor Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig in die Liste der Rechtsanwälte für Oberösterreich eingetragen, so hat er hinsichtlich der Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A für das Kalendervierteljahr, in welchem die Eintragung erfolgt, und für die nächsten drei Kalendervierteljahre jeweils nur ein Drittel der jeweiligen Beiträge zu leisten; in den folgenden vier Kalendervierteljahren zwei Drittel. Bei Anwendung dieser Regelung sind Eintragungszeiten in Listen anderer Rechtsanwaltskammern mit zu berücksichtigen.
Eine Stundung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Im Falle der Stundung sind ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit Stundungszinsen in Höhe von 2/3 der Verzugszinsen gemäß § 352 UGB zu entrichten.

II) Teil B (ZUSATZPENSION)

- 1.) Jeder Rechtsanwalt hat gemäß § 12 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B einen monatlichen Beitrag für die Zusatzpension in Höhe von EUR 250,00 zu leisten (jährlicher Beitrag: EUR 3.000,00).
- 2.) Abweichend zu Punkt 1) werden folgende jährliche Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B beginnend ab 1. Jänner 2013 wie folgt festgesetzt:
- | | |
|------------------------------|--------------|
| gemäß § 12 Abs. 4 lit a) mit | EUR 600,00 |
| gemäß § 12 Abs. 4 lit b) mit | EUR 1.200,00 |
| gemäß § 12 Abs. 4 lit c) mit | EUR 1.800,00 |
| sowie gemäß § 12 Abs 5 mit | EUR 600,00 |
- 3.) Die Vorschreibungen der Beiträge gemäß 1) und 2) erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

III) Gemeinsame Bestimmungen zu den Teilen A und B

- 1) Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können einbehalten und mit fälligen Forderungen aus sonstigen Beiträgen welcher Art immer verrechnet werden. Verrechnungen haben zunächst auf Beitragsrückstände zur Versorgungseinrichtung Teil A und B (aliquot nach Maßgabe des jeweiligen Rückstandes), danach auf sonstige Beiträge welcher Art immer zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.
- 2) Diese Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der RAK nicht gefasst wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at).

Die OÖ. Rechtsanwaltskammer hat in ihrer ordentlichen Plenarversammlung vom 24.10.2012 folgende Leistungsordnung beschlossen:

Leistungsordnung 2013

I. Leistungen für Anspruchsberechtigte gemäß den Satzungen der Versorgungseinrichtung Teil A

1. Die Basisaltersrente beträgt € 2.356,14 (§ 18 Abs. 7 der Satzung und § 49 Abs. 1 RAO), dies bedeutet eine Valorisierung der in der Leistungsordnung 2004 erstmals festgesetzten Basisaltersrente um 8,06%.
2. Der Todfallsbeitrag (Sterbegeld) ergibt sich aus der Summe der zu leistenden Sterbegeld-Umlagen und ist binnen zwei Monaten nach Ableben auszubezahlen.
3. Die Umlage zur Sterbekasse gemäß Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A wird pro Sterbefall wie folgt festgesetzt:
 - Für die zum Zeitpunkt des Sterbefalles eingetragenen Rechtsanwälte und Mitglieder der Versorgungseinrichtung gem. Satzung Teil A mit € 43,60
 - Für die Bezieher einer Alters- und Invalidenrente zum Zeitpunkt des Sterbefalles mit € 21,80Die Umlage zur Sterbekasse ist nach erfolgter Vorschreibung sofort fällig. Rechtsanwaltsanwärter nehmen nicht an der Umlage zur Sterbekasse teil.
4. Die Leistungsordnung 2003 - unter Berücksichtigung der in der Leistungsordnung 2004 durchgeführten Valorisierung der Renten um 2,5% - hat weiterhin Gültigkeit, soweit die Satzung Teil A auf diese verweist.

II. Leistungen für Anspruchsberechtigte gemäß den Satzungen der Versorgungseinrichtung Teil B

1. Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsergebnissen.
2. Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsergebnissen (vgl. § 4 der Satzung, Teil B).
Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt.

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr EUR
30	8.720,74
31	8.430,05
32	8.139,36
33	7.848,67
34	7.557,97
35	7.267,28
36	6.976,59
37	6.685,90
38	6.395,21
39	6.104,52
40	5.813,83
41	5.523,14
42	5.232,44
43	4.941,75
44	4.651,06
45	4.360,37
46	4.069,68
47	3.778,99
48	3.488,30
49	3.197,60
50	2.906,91
51	2.616,22
52	2.325,53
53	2.034,84
54	1.744,15
55	1.453,46
56	1.162,77
57	872,07

Die Mindest-Berufsunfähigkeitsrente reduziert sich im Falle einer Ermäßigung des jährlichen Beitrages oder einer Befreiung im Jahre des Anfallens der Berufsunfähigkeitsrente oder in einem oder mehreren dem Anfall der Berufsunfähigkeitsrente vorhergehenden Jahr(en) auf den Prozentsatz der Mindest-Berufsunfähigkeitsrente, der dem Prozentsatz des durchschnittlich bezahlten Jahresbeitrages im Verhältnis zum Durchschnitt der nicht ermäßigten Jahresbeiträge entspricht.

3. Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 % der Rente des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin, die dieser/diese zum Zeitpunkt seines/ihres Ablebens bezogen hat oder als Aktiver/Aktive im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl. §§ 3, 4, 5 der Satzung Teil B).

Die Mindest-Witwen-/Witwerrente nach aktivem/aktiver Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beträgt 60 % der Mindest-Berufsunfähigkeitsrente (in Abhängigkeit vom Eintrittsalter des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin).

4. Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines/einer Aktiven für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.
5. Die Abfindung für den Todesfall beträgt 40 % der auf den Konten des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsergebnisse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindest-Witwen-/Witwerrente (gemäß § 6 der Satzung, Teil B). Im Falle der Umwandlung der Anwartschaft in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft infolge des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO beträgt die Abfindung 40 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsergebnisse.
6. Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und Veranlagungsergebnisse (gemäß § 7 der Satzung Teil B).
7. Die gemäß Teil B der Satzung auszahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten wie folgt gekürzt: Bei Beginn der Pensionszahlungen sind für die Leistungsberechnung einmalig EUR 168,59 zu leisten. Diese werden bei Pensionsantritt vom Deckungskapital in Abzug gebracht. Bei Leistungsberechnung nach dem Tod eines Leistungsempfängers fallen keine einmaligen Kosten an. Die Kosten für die Auszahlung der Pensionen betragen jährlich 0,50 % der Jahrespension, maximal EUR 33,74 pro Jahr. Die betragsmäßig angegebenen Kosten werden jährlich zum 01.01. nach dem VPI 2000 indexiert.

III. Die Renten werden 14 x jährlich, jeweils am Letzten eines jeden Monats im Voraus für das Folgemonat, zum ersten Mal am Letzten des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt, ausbezahlt, die 13. Rente am 30.6., die 14. Rente am 30.11. eines jeden Jahres.

IV. Die Leistungsordnung tritt mit 1.1.2013 in Kraft und gilt solange, bis sie durch eine neue Leistungsordnung ersetzt wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).